

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator.

Produktname: Zitronensäure.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Feinwälder® Premium Zitronensäure Pulver 5 kg in Lebensmittelqualität (E330) für Küche und Haushalt/natürlicher Kalkentferner und Reinigungsmittel/Limonaden, Fruchtsäfte und zum Backen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Dasmo GmbH
Heinrich-Fahr-Straße 1
78333 Stockach
Germany
Tel.: +49 176 46526980
info@dasmo-gmbh.de

1.4 Notrufnummer: Dasmo GmbH Tel.: +49 176 46526980

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs CLP Nr. 1272/2008.

Eye Irrit. 2; H319.

Ausnahmen von der Kennzeichnung:

Die CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 gilt nicht für Stoffe und Gemische in den folgenden Formen im fertigen Zustand, die für den Endverbraucher bestimmt sind:

e) Lebensmittel oder Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, einschließlich der Verwendung.

2.2 Kennzeichnungselemente CLP Nr. 1272/2008.

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt

Zitronensäure

Version: 1.0

Erstellungsdatum: 11-11-2024



Sicherheitshinweise

Allgemeines:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiterspülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Lagerung:

-

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften zuführen.

Andere Kennzeichnungen:

-

2.3. Sonstige Gefahren.

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 59 (1) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Das Produkt ist eine Mischung.

3.2 Gemische:

CAS/EG-Nr.	REACH	Name	Gehalt %	CLP Klassifizierung
5949-29-1 / 611-842-9	Ausgenommen von der Registrierung	Citronensäure Monohydrat	~100	Eye Irrit. 2; H319.

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etiketke oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen, in Ruhe halten und nicht unbeaufsichtigt lassen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Hautkontakt: Waschen Sie sich mit Seife und Wasser.

Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und ausspucken.
Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:
Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind:

Zum Löschen niemals einen Wasserstrahl verwenden, da sich das Feuer dadurch ausbreitet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Kann unter Brandbedingungen schädlichen Rauch/Gase freisetzen. Nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 8. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Zündquellen entfernen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Entsorgung in geschlossenen und geeigneten Behältern aufbewahren. Staubbildung vermeiden. Mechanisch aufnehmen. Mit Wasser gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 8. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Hinweis auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
Trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter: Arbeitsplatzgrenzwerte:

Allgemeiner Staubgrenzwert:

Alveolengängige Fraktion: 3 mg/m³.

Einatembare Fraktion: 10 mg/m³.

DNEL/PNEC:

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die Konzentration in der Luft muss so niedrig wie möglich gehalten werden. Verwenden Sie beispielsweise ein Absaugsystem, wenn die normale Luftströmung im Arbeitsraum nicht ausreicht.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Essen, Trinken und Aufbewahrung von Tabak, Essen und Getränken sind am Arbeitsort nicht gestattet. Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.
Augenspüleinrichtungen müssen am Arbeitsplatz vorhanden sein.

Schutzmaßnahmen:

Verwenden Sie nur CE-klassifizierte Schutzausstattung.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Handschutz:

Schutzhandschuhe verwenden. Für die Auswahl des Handschuhtyps mit den Handschuhlieferanten Kontakt aufnehmen.
Option: Nitril handschuhe. ≥60 min.
Dicke: ≥0,11 mm.

Sicherheitsdatenblatt

Zitronensäure

Version: 1.0

Erstellungsdatum: 11-11-2024



Augenschutz: Eng anliegende Sicherheitsbrille tragen. EN 166.

Körperschutz: Arbeitskleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten/Nicht relevant
Siedepunkt:	Keine Daten/Nicht relevant
Entzündbarkeit:	Keine Daten/Nicht relevant
Untere und obere Explosionsgrenze:	Gilt nicht für Feststoffe
Flammpunkt:	Gilt nicht für Feststoffe
Zündtemperatur:	Gilt nicht für Feststoffe
Zersetzungstemperatur:	Gilt nicht für Feststoffe
pH-Wert:	Keine Daten/Nicht relevant
Kinematische Viskosität:	Keine Daten/Nicht relevant
Löslichkeit:	Keine Daten/Nicht relevant
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Keine Daten/Nicht relevant
Dampfdruck:	Keine Daten/Nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte:	Keine Daten/Nicht relevant
Relative Dampfdichte:	Keine Daten/Nicht relevant
Partikeleigenschaften:	Keine Daten/Nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben:

Keine Daten.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Stabil, keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Handhabung bekannt.

10.2 Chemische Stabilität: Bei empfohlener Anwendung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
Kontakt mit Feuchtigkeit vermeiden.
Produkt ist hygroskopisch.

10.5 Unverträgliche Materialien:
Reduktionsmittel, starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.**

Akute Toxizität: Nicht klassifiziert.

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:
Nicht klassifiziert.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht klassifiziert.

Keimzell-Mutagenität: Nicht klassifiziert.

Karzinogenität: Nicht klassifiziert.

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht klassifiziert.

Aspirationsgefahr: Nicht klassifiziert.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften enthalten.

Sonstige Angaben: Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Nicht klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:
Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:
Kein Potenzial bekannt.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.



- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:**
Keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften enthalten.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen:**
Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:**
Die Abfall zugeteilte Nummer richtet sich nach dem geeigneten Verwertungsverfahren. Der Benutzer muss entscheiden, ob ein spezieller Gebrauch zur Vergabe einer weiteren Abfallkennnummer führt. Entsorgung entsprechend der regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften. Örtliche Vorschriften können strenger sein als regionale oder nationale Erfordernisse und müssen eingehalten werden.
- Ungereinigte Verpackungen:** Ungereinigte Verpackung sollte gemäß örtlicher Abfallbeseitigungsordnung entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Keine Gefahrgut.

	ADR/RID	IMDG/IMO
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht relevant	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung:	Nicht relevant	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht relevant	Nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht relevant	Nicht relevant
14.5 Umweltgefahren:	Nicht relevant	Nicht relevant
Zusätzliche Informationen: Tunnelbeschränkungscode:	LQ: Nicht relevant Nicht relevant	LQ: Nicht relevant Nicht relevant

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:**
Nicht relevant.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**
Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900. Verordnung Nr. 648/2004.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16.

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP). Verordnung EG Nr. 2020/878.

Wassergefährdungsklasse: -

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses/diese Produkte ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der unter Abschnitt 3 aufgeführten H-Sätze:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Anderes:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.

Abkürzungen:

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE = Schätzwerte für die akute Toxizität.

CAS = Chemical Abstracts Service.

CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien.

DIN = Deutsches Institut für Normung.

DNEL = Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50 = Mittlere effektive

Konzentration, die bei einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.

EG = Europäische Gemeinschaft.

IATA = Internationale Luftverkehrsvereinigung.

IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien in großen Mengen befördern.

IMDG = Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

LC50 = Letale Konzentration, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht.

LD50 = Letale Dosis, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht.

MARPOL = Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt durch schiffsbedingte Abfälle.

NOEC = No Observed Effect Concentration.

OECD = Organisation zur ökonomischen Zusammenarbeit und Entwicklung.

PBT = Persistent, bioakkumulativ und toxisch.

Sicherheitsdatenblatt

Zitronensäure

Version: 1.0

Erstellungsdatum: 11-11-2024



PNEC = Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt.

RID = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

UN-Nummer = UN Nummer für den Transport gefährlicher Güter.

vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch:

SRS

www.sicherheitsdatenblatt-clp.de
